

Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Tübingen

Das Regierungspräsidium Tübingen hat der Heidelberg Materials AG, Zementwerk 1/1 89601 Schelklingen, mit Bescheid vom 01.08.2023, Az.: RPT0541-8823-1404/5/1, eine immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Absatz 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Umnutzung des bestehenden Klinkersilos VI als Flugaschesilo erteilt.

In diesem Zusammenhang erfolgt nach § 10 Absatz 8a BImSchG folgende (dauerhafte) Bekanntmachung im Internet:

1. Genehmigungsbeseid

Der Genehmigungsbeseid wird auf den nachfolgenden Seiten bekanntgemacht. Nicht veröffentlicht werden in Bezug genommene Antragsunterlagen, der gebührenrechtliche Entscheidungsteil und personenbezogene Daten.

2. BVT-Merkblatt

Für die Anlage ist das Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken (BVT) in der Zement-, Kalk- und Magnesiumoxidindustrie vom Mai 2010 maßgeblich.

Tübingen, den 10.11.2023

Regierungspräsidium Tübingen (Referat 51)



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen
Postzustellungsurkunde

Heidelberg Materials AG

[REDACTED]

Zementwerk 1/1
89601 Schelklingen

Tübingen [REDACTED]
Name [REDACTED]
Durchwahl [REDACTED]
Aktenzeichen [REDACTED]
(Bitte bei Antwort angeben)

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung für die Umnutzung des bestehenden Klinkersilos VI als Flugaschesilo

Antrag der Heidelberg Materials AG vom 06.04.2023, eingegangen am 11.04.2023, zuletzt geändert am 18.07.2023, eingegangen am 19.07.2023

Inhaltsverzeichnis	
1. Entscheidung	2
2 Nebenbestimmungen	5
3 Begründung.....	10
4 Gebühren	22
5 Rechtsbehelfsbelehrung.....	23
6 Hinweise.....	24
7 Antragsunterlagen	27
8 Zitierte Regelwerke.....	33
9 Anlagen Baurecht.....	36

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Antrag der Heidelberg Materials AG vom 06.04.2023 (eingegangen am 11.04.2023), zuletzt ergänzt am 18.07.2023 (Eingang 19.07.2023), ergeht folgende

1 Entscheidung

- 1.1** Der Heidelberg Materials AG (Berliner Straße 6, 69120 Heidelberg) wird gemäß § 16 Absatz 1 und 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die

Immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Änderung

der Anlage zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen (Anlage gemäß Nummer 2.4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)) am Standort Zementwerk 1/1 in 89601 Schelklingen für die Umnutzung des bestehenden Klinkersilos VI als Flugaschesilo (FA-KS6), erteilt. Die Änderung umfasst:

- Umbau und Betrieb des Bestandsilos (Klinkersilo IV) zum Flugaschesilo KS6 mit verändertem Siloaustrag (geneigte offene Luftförderrinnen und Kompressoren für den Siloaustrag), Abreinigung des Siloaufsatzfilters sowie Förderluftgebläsen für die pneumatische LKW-Entladung und die pneumatische Förderung zum Stahlsilo für Flugasche an der Zementmühle 8
- Errichtung und Betrieb eines Elektrogebäudes mit separaten Trafo- und Elektro-Räumen
- Verlegung und Betrieb von einer Druckluftleitung für die Förderluft, Förderleitungen für Flugasche (LKW-Entladestelle zu Flugaschesilo KS6, Flugaschesilo KS6 zum Stahlsilo für Flugasche an der Zementmühle 8) auf Rohrleitungsbrücken zwischen KS6 und LKW-Entladestelle (neu /Verfahrensgegenstand) sowie Flugaschesilo KS6 zum Stahlsilo für Flugasche an der Zementmühle 8 (Bestand / bereits genehmigt)
- Einrichtung und Betrieb einer LKW-Entladestelle für Flugasche.

1.2 Es wird nach § 63 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) festgestellt, dass die Anlage zur Befüllung und Lagerung von Flugasche der Heidelberg Materials AG im Zementwerk Schelklingen, Zementwerk 1/1, 89601 Schelklingen, die eine Nebeneinrichtung der Zementklinkerherstellung darstellt, geeignet ist, wenn die Vorgaben der gutachterlichen Stellungnahmen des Sachverständigen [REDACTED] [REDACTED] vom 30.03.2023 (siehe Anlage der Antragsunterlagen) eingehalten werden. Die antragsgemäßen Beschreibungen des Vorhabens sowie die durch den Sachverständigen in den gutachterlichen Stellungnahmen geforderten Maßnahmen, insbesondere zum Primär- und Sekundärschutz nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) inklusive der Löschwasserrückhaltung, sind umzusetzen.

1.3 Die Anlage ist gemäß der unter Nummer 7 dieser Entscheidung genannte Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in dieser Änderungsgenehmigung nichts Anderes festgelegt ist. Die unter Nummer 7 aufgeführte Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Entscheidung. Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende andere behördliche Entscheidungen mit ein:

- Baugenehmigung nach § 58 Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO)
- Eignungsfeststellung für AwSV-Anlagen nach § 63 WHG

1.4 Über folgende Emissionsquellen darf Gesamtstaub mit einer maximalen Massenkonzentration wie folgt emittiert werden.

EQ-Nr.	Bezeichnung der Quelle	Abgasvolumenstrom [Nm³/h]	Gesamtstaub [mg/Nm³]
169	Siloaufsatzfilter (06LS020; Bestand)	11.400	10
408	Entstaubung Staubschnecke (06LS079)	2.100	10

Die Massenkonzentrationen der Emissionsquellen beziehen sich auf das Abgas bzw. die Abluft im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehalts an Wasserdampf.

1.5 Diese immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe dieser Entscheidung mit dem genehmigten geänderten Betrieb der Anlage begonnen wird.

1.6 Die Heidelberg Materials AG hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

1.7 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von festgesetzt.

2 Nebenbestimmungen

2.1 Allgemein

2.1.1 Im umgenutzten Klinkersilo (KS VI) zu Flugaschesilo (6) darf ausschließlich Flugasche gelagert werden, die die Kriterien als Produkt bzw. Nebenprodukt gemäß den Qualitätsanforderungen der DIN 450 erfüllt.

2.2 Immissionsschutz

- 2.2.1** Die Emissionsquellen gemäß Nummer 1.4 dieser Entscheidung sind in den Emissionsquellenplan mit allen erforderlichen Inhalten aufzunehmen.
- 2.2.2** Es sind alle baulichen Vorkehrungen zu treffen, die zur Erfüllung der Messaufgaben beim späteren Betrieb der Anlage erforderlich sind. Hierbei sind insbesondere die Anforderungen und Empfehlungen der DIN EN 15259 (Januar 2008) „Messungen von Emissionen an stationären Quellen – Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und dem Messbericht“ vorzusehen und umzusetzen. Dies betrifft insbesondere die Einrichtung von Messbühnen, Messplätzen und Messstrecken.
- 2.2.3** Die Einrichtung von Messplätzen und Messstrecken sowie Lage und Größe der Messöffnungen sind im Einvernehmen mit einer bekannt gegebenen Stelle nach § 29b BImSchG festzulegen.
- 2.2.4** Zur Einrichtung der Messplätze sind insbesondere die Anforderungen der Kapitel 6.2 und 6.3 der DIN EN 15259 (Januar 2008) zu berücksichtigen und umzusetzen. Die Messbühne muss über eine ausreichende Arbeitsfläche und Arbeitshöhe (Arbeitsraum) für die jeweilige Messaufgabe verfügen. Hierzu zählen insbesondere die Bedienung der Sonden und der Messgeräte. Die Traversierfläche an der Messbühne ist in geeigneter Weise zu dimensionieren. Das Einführen der Sonde ist so zu gestalten, dass dieses nicht durch Schutzgitter oder sonstige Einbauten behindert wird. Die Messplätze sind ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen und so auszuwählen, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Erforderliche Versorgungsleitungen müssen verlegt sein.
- 2.2.5** An den Emissionsquellen nach Nummer 1.4 dieser Entscheidung sind nach Inbetriebnahme und anschließend wiederkehrend alle drei Jahre Einzelmessungen zur

Überprüfung der Einhaltung der zulässigen Emissionsgrenzwerte durchzuführen, soweit nachfolgend nichts Anderes geregelt wird.

- a. Die Anforderungen sind eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zzgl. der Messunsicherheit die festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten.
- b. Die Emissionen an Gesamtstaub nach Nummer 1.4 sind frühestens drei Monate und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme und danach wiederkehrend alle drei Jahre durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Stelle ermitteln zu lassen. Dabei sind jeweils mindestens drei Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen.
- c. Soweit durch andere Prüfungen (z.B. Funktionsprüfung, Filterbegutachtung) die Einhaltung Nummer 1.4 festgelegten Emissionsgrenzwerte belegt werden kann, werden solche Prüfungen für die jeweilige Emissionsquelle als Ersatz für die o.g. Emissionsmessungen zugelassen, wenn die nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle die Geeignetheit dieser anderen Prüfungen für die jeweilige Emissionsquelle bestätigt.

Diese Prüfungen sind mindestens einmal jährlich durch einen Sachkundigen, beispielsweise durch den betrieblichen Immissionsschutzbeauftragten, durchzuführen.

Die jeweiligen Prüfungsinhalte werden durch die nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Messstelle ermittelt.

Im Jahresbericht nach § 31 BImSchG sind die Ergebnisse der durchgeführten Prüfungen mitzuteilen.

- d. Mit der Durchführung der Messung und der Erstellung eines Messberichts hierüber ist eine nach § 29b BImSchG für die Vornahme von Ermittlungen der Emissionen und Immissionen bekannt gegebene Stelle rechtzeitig und ohne weitere Aufforderung schriftlich zu beauftragen.
- e. Der Messstelle sind alle notwendigen Daten, wie z.B. einzuhaltende Grenzwerte und sonstige wichtige betriebstechnische Daten oder Bestimmungen aus dem Genehmigungsbescheid zur Verfügung zu stellen.
- f. Die Messstelle ist zu verpflichten, eine Messplanung zu erstellen, dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 den Termin der Messung mitzuteilen und Unterlagen über die Messplanung rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor Beginn der Messung vorzulegen.
- g. Über die Ergebnisse der Einzelmessungen ist ein Messbericht zu erstellen. Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Tübingen umgehend, spätestens

acht Wochen nach Durchführung der Emissionsmessungen bzw. der alternativen Prüfvorgaben gemäß Nummer 2.2.5 c) dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 in elektronischer Form zu übersenden. Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten.

- h. Es ist ein Wartungs- und Instandhaltungsplan zu erarbeiten, welcher sicherstellt, dass die Funktionsfähigkeit der Abgasreinigung und somit die Einhaltung der Staubemissionsgrenzwerte gemäß Nummer 1.4 dieser Entscheidung über die gesamte Anlagenbetriebszeit gewährleistet ist.

2.2.6 Die im Gutachten der Müller-BBM „Umnutzung des bestehenden Klinkersilos VI als Flugaschesilo“ [REDACTED] vom 22. Juni 2023 (s. Unterlage 14 der Antragsunterlagen) für die weiteren schalltechnischen Berechnungen verwendeten Emissionsansätze für das Vorhaben sind gemäß Kap. 5.1, Tabelle 3 zu berücksichtigen und umzusetzen.

2.2.7 Nach Umsetzung der Umbaumaßnahmen bzw. nach Inbetriebnahme der Anlage / Aggregate sind umgehend, spätestens jedoch 6 Monate nach Umsetzung Nachweise zu führen, welche die Wirksamkeit von Schallschutzmaßnahmen bzw. angenommenen schalltechnischen Anforderungen gemäß Kap. 5.1, Tabelle 3 des schalltechnischen Gutachtens bestätigen. Dies kann z.B. in Form von Einzelabnahmemessungen von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle erfolgen.

Über die Ergebnisse ist ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 umgehend, spätestens jedoch 8 Monate nach Umsetzung des Vorhabens in elektronischer Form zu übersenden.

2.3 Wasser

- 2.3.1** Sofern bei den Bauarbeiten Grundwasser angeschnitten wird, ist das Regierungspräsidium Tübingen, Referate 52 und 54.1 unverzüglich, spätestens aber am darauffolgenden Arbeitstag, zu benachrichtigen.
- 2.3.2** Vor einer Baugrundwasserhaltung ist diese dem Regierungspräsidium Tübingen, Referat 54.1 mitzuteilen und ggfs. ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen.
- 2.3.3** Es darf nur Material zur Verfüllung verwendet werden, das gemäß § 10 Absatz 1 Nummer 2 AwSV als nicht wassergefährdend eingestuft ist und gemäß Ersatzbaustoffverordnung an hydrogeologisch ungünstigen Standorten und ohne technische Sicherungsmaßnahmen offen eingebaut werden darf.
- 2.3.4** Beim Umbau des Klinkersilos VI (insbesondere beim Rückbau der Klinkertransportsysteme, bspw. der Bandanlage) in des Flugaschesilos KS6 und während des Betriebs des Flugaschesilos KS6 anfallende wassergefährdenden Abfälle sind AwSV-konform in dichten Gebinden bzw. in geschlossenen Gebäuden witterungsgeschützt bis zur ordnungsgemäßen Entsorgung/Abholung zwischenzulagern.
- 2.3.5** Dachflächen, die über die betriebliche Regenwasserkanalisation oder die breitflächig in angrenzende Boden-/ Schotterflächen entwässern, aus unbeschichteten Metallen, wie Kupfer, Zink und Blei, sind unzulässig.
- 2.3.6** Während der Bauarbeiten ist eine Verunreinigung von Gewässer (Grundwasser oder Oberflächengewässer) oder sonstige nachteilige Veränderungen ihrer Eigenschaften oder des Wasserabflusses durch wassergefährdende Stoffe oder verunreinigtem Niederschlagswasser zu verhindern.
- 2.3.7** Bei der Anlieferung per Silo-LKWs unfallbedingt ausgetretene wassergefährdende Stoffe (Flugasche, flüssige wassergefährdende Betriebsmittel aus LKWs, wie bspw. Diesel oder Hydrauliköl) auf den innerbetrieblichen Verkehrs- und Abfüllflächen sind umgehend und vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Hierzu sind geeignete Hilfs- und Bindemittel vor Ort vorzuhalten. Die LKW-Fahrer*innen sind entsprechend durch die Betreiberin zu unterweisen.
- 2.3.8** Die Verkehrs- und Abfüllflächen sind regelmäßig, mindestens einmal werktäglich von nach § 44 Absatz 2 AwSV unterwiesenem Betriebspersonal auf Leckagen zu kontrollieren und bei Bedarf zu reinigen.
- 2.3.9** Im Havarie- oder Brandfall sind die Maßnahmen des Notfallplans umzusetzen und der Rückhalteschieber des Regenklärbeckens zu verschließen. Ein Austreten von Löschwasser, wassergefährdender Stoffe oder von mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Niederschlagswasser in Gewässern ist unter allen Umständen

zu verhindern. Das Löschwasser, wassergefährdende Stoffe oder das mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte Niederschlagswasser sind mittels mobiler Schutzmaßnahmen lokal und schadlos auf den befestigten Flächen, bspw. mittels Abdecken von Regenschächten, zurückzuhalten. Das Löschwasser, wassergefährdende Stoffe oder kontaminierte Regenwasser sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.3.10 Die Anlagen zur Lagerung und zum Umgang mit Flugasche sowie die Anlagen für Trafoöl und für die Antriebe und Fördertechnik, die Schmier- und Hydraulikstoffe enthalten, sind regelmäßig, mindestens einmal werktäglich von nach § 44 Absatz 2 AwSV unterwiesenem Personal augenscheinlich auf deren ordnungsgemäße Funktion und Dichtheit zu kontrollieren. Undichtigkeiten sind umgehend zu beheben. Leckagen sind vollständig aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

2.4 Baurecht

2.4.1 Nach Fertigstellung der baulichen Anlage ist eine Abnahme durchführen zu lassen (§ 67 Landesbauordnung für Baden- Württemberg (LBO)).

2.4.2 Der Bauherr ist verpflichtet, den Baubeginn sowie die Fertigstellung rechtzeitig mitzuteilen (§ 59 Abs. 2 LBO und § 67 Abs. 2 LBO). Sofern eine Abnahme vorgeschrieben ist, ist hierfür ein zeitnaher Termin mit dem Landratsamt Alb-Donau-Kreis zu vereinbaren. Verwenden Sie dafür die beigefügten Vordrucke.

2.4.3 Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn uns ein geeigneter Bauleiter benannt und die Baufreigabe (Roter Punkt) erteilt ist (§ 59 Abs. 1 LBO). Der Bauleiter ist auf beigefügtem Vordruck namentlich zu benennen (§ 42 Abs. 1 LBO).

2.4.4 Die Beauftragung der bautechnischen Prüfung, einschließlich der Überwachung wird durch uns veranlasst. Gerne dürfen Sie uns einen Prüfstatiker vorschlagen. Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die statische Berechnung geprüft und der Baufreigabeschein (Roter Punkt) erteilt ist (§ 59 Abs. 1 LBO).

2.5 Naturschutz

2.5.1 Bei Hinweisen auf besonders oder streng geschützte Arten in den von den Arbeiten betroffenen Bereichen ist zur Klärung und Festlegung des weiteren Handlungsbedarfs umgehend die untere Naturschutzbehörde des Landratsamts Alb-Donau-Kreis zu informieren.

3 Begründung

3.1 Sachverhalt

Die Heidelberg Materials AG (nachfolgend: „Antragstellerin“) betreibt auf dem Werksge­lände „Zementwerk 1/1 in 89601 Schelklingen, eine Anlage, in welcher aus den Rohstof­fen Kalkstein, Kalkmergel und Sand sowie Ersatzrohstoffen unter Einsatz von Brennstof­fen und Ersatzbrennstoffen Zementklinker oder Zement hergestellt werden. Die Anlage ist nach Nummer 2.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich ge­nehmigungsbedürftig. Bei der Anlage handelt es sich um eine IED-Anlage. Die derzeitige Klinkerproduktionskapazität des Zementwerks Schelklingen beträgt 4.710 t pro Tag und wird nicht erhöht.

Der Anlagenstandort ist im Bebauungsplan „Bebauungsplan Zementwerk“ vom 22.04.2015 als Industriegebiet (GI) festgesetzt. Die Erschließung ist gesichert. Die Zu­fahrt zu dem Anlagengrundstück erfolgt von der Ringinger Straße aus. Über diese ist die Anlage an die Bundesstraße B492 angebunden. Zwischen dem Werk und der Bundes­straße liegen die öffentlichen Gleise sowie mehrere Gebäude (Bahnhof und südliche Be­bauung entlang der Bundesstraße B 492). Das Werk liegt in unmittelbarer Nähe zum DB Bahnhof und ist über das DB-Ausziehgleis 580 an die Gleise angeschlossen. Die An­lage liegt in Zone III A des Wasserschutzgebiets Blaubeuren-Gerhausen, festgesetzt mit Rechtsverordnung des Landratsamts Alb-Donau-Kreis vom 3. Dezember 2003. Mit Schreiben vom 06.04.2023, eingegangen am 11.04.2023 beantragte die Heidelberg-Cement AG die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung, in einem Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG für das Vorhaben Umnutzung des bestehenden Klinkersilos VI als Flugaschesilo KS6.

Am 16.05.2023 erfolgte die Umfirmierung der HeidelbergCement AG in die Heidelberg Materials AG.

3.2 Rechtliche Würdigung

3.2.1 Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.2 Zuständigkeit

Das Regierungspräsidium Tübingen ist als höhere Immissionsschutzbehörde gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 a) Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung sachlich und örtlich gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) zuständige Behörde.

Mit E-Mail vom 28.07.2023 wurde der Heidelberg Materials AG Gelegenheit gegeben sich zu der Entscheidung und den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern (Anhörung nach § 28 LVwVfG).

3.2.3 Verfahren

Neben der beantragten Genehmigung nach § 16 Absatz 1 BImSchG wurde nach § 16 Absatz 2 Satz 1 BImSchG das Absehen von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 10 Absatz 2 bis 4 und 6 bis 8 BImSchG beantragt. Die Voraussetzungen dafür lagen vor, da nicht mit erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter (Menschen, Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Atmosphäre, Kultur- und sonstige Sachgüter) zu rechnen war. Dies ist insbesondere der Fall, da ein bereits bestehendes Klinkersilo als Flugaschesilo umgenutzt werden soll. Hiervon gehen keine zusätzlichen oder anderen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die obengenannten Schutzgüter aus. Es sind keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt wegen der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG die erforderliche Baugenehmigung nach Landesbauordnung sowie die Eignungsfeststellung nach § 63 WHG mit ein.

3.2.4 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Das Regierungspräsidium Tübingen beteiligte am Verfahren (entsprechend § 10 Absatz 5 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 11 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)) die Behörden, deren Aufgabenbereiche durch die Vorhaben berührt werden.

Beteiligt wurden die Gemeinde Schelklingen, das Landratsamt Alb-Donau-Kreis (untere Baurechtsbehörde, Brand- und Katastrophenschutz, untere Forst- und Naturschutzbehörde). Die Belange der höheren Immissionsschutzbehörde, der höheren Wasserbehörde, der Arbeitsschutzbehörde und der höheren Naturschutzbehörde wurden vom Regierungspräsidium Tübingen in eigener Zuständigkeit geprüft.

Von den Trägern öffentlicher Belange gingen keine Bedenken ein, die der Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung entgegenstünden.

Die Gemeinde hatte keine Einwände, hat jedoch angeregt, dass bei den Umbaumaßnahmen und dem anschließenden Betrieb die Lärmimmissionen so gering wie möglich zu halten seien und insbesondere keine Arbeiten in den Nachtstunden erfolgen sollten. Es solle kein erhöhtes Verkehrsaufkommen durch den Umbau sowie den Betrieb entstehen. Außerdem solle, gerade im Hinblick auf eine Verbesserung des CO₂-Fußabdruckes, der Transport der Flugasche über den neu geschaffenen Gleisanschluss erfolgen. Weiter solle der Zugang über den beschränkten Bahnübergang am Hammerstein als weitere Zu- und Abfahrt zum Zementwerk genutzt werden, um den Kreuzungsbereich an der Ringinger Straße zu entlasten.

In den Antragsunterlagen und den Nebenstimmungen wurden Vorgaben zur Vermeidung und Reduzierung von Lärm getroffen. Der geringere Bedarf an Klinker kompensiert das Verkehrsaufkommen durch die Flugascheanlieferung. Insofern wurden die Belange der Gemeinde ausreichend berücksichtigt.

3.2.5 UVP-Vorprüfung

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlagenteile des Zementwerks war nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen. Wird ein Vorhaben geändert, für das eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn eine allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erheblich nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann (vergleiche § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVPG). Die Pflicht zur allgemeinen UVP-Vorprüfung ergibt sich

aus Nummer 2.2.1 der Anlage 1 zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Zementklinkern oder Zementen mit einer Produktionskapazität von 1.000 t oder mehr je Tag (X)). Für die Anlage war im Rahmen des Änderungs-genehmigungsverfahren der neuen Ofenlinie WT 5 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden.

Im Rahmen der Vorprüfung des Einzelfalles wurde festgestellt, dass für das beantragte Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Das Änderungsvorhaben führt unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 des UVPG aufgeführten Kriterien nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Durch den Umbau eines bereits bestehenden Silos innerhalb des bereits seit Jahrzehnten intensiv industriell genutzten Werksgeländes des Zementwerkes und der Errichtung eines Elektrogebäudes mit separaten Trafo- und Elektro-Räumen sowie einer Rohrleitungstrasse sind naturschutzrechtliche Schutzgebietskulissen nicht betroffen. Durch den Bau des Elektrogebäudes mit einer Grundfläche von ca. 6 m x 6 m und dem Aufständern der Rohrleitungstrasse auf bereits geschotterter Fläche innerhalb des aktiv betriebenen Industriekomplexes werden artenschutzrechtliche Belange nicht berührt.

Das Unterbleiben der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde gemäß § 5 UVPG am 20.07.2023 auf der Homepage des Regierungspräsidiums Tübingen öffentlich bekannt gemacht.

3.2.6 Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

3.2.7 Genehmigungsbedürfnis

Das Änderungsvorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gemäß §§ 10, 16 Absatz 1 BImSchG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der 4. BImSchV.

Gegenstand des Änderungsvorhabens ist die Umnutzung des bestehenden Klinkersilos VI als Flugaschesilo (FA-KS6). Flugasche soll einen Teil des Zementklinkers im Endprodukt Zement substituieren. Die Flugasche wird per Silo-LKW angeliefert und vor der späteren Verwendung für das Endprodukt Zement eingelagert. Die LKW-Anlieferung erfolgt ausschließlich werktags tagsüber (Mo-Sa 6:00 – 22:00 Uhr). Das Verkehrsaufkommen erhöht sich nicht. Durch die sinkende erforderliche Klinkermenge wird das Verkehrsaufkommen durch die Flugascheanlieferung kompensiert.

Für die Nutzung des bestehenden Klinkersilos als Flugaschesilo sind diverse Maßnahmen erforderlich.

- Umbau Bestandsilo mit verändertem Siloaustrag (geneigte offene Luftförderrinnen und Kompressoren für den Siloaustrag), Abreinigung des Siloaufsatzfilters sowie Förderluftgebläsen für die pneumatische LKW-Entladung und die pneumatische Förderung zum Stahlsilo für Flugasche an der Zementmühle 8
- Errichtung und Betrieb eines Elektrogebäudes mit separaten Trafo- und Elektro-Räumen
- Verlegung von einer Druckluftleitung für die Förderluft, Förderleitungen für Flugasche (LKW-Entladestelle zu Flugaschesilo KS6, Flugaschesilo KS6 zum Stahlsilo für Flugasche an der Zementmühle 8) auf Rohrleitungsbrücken zwischen KS6 und LKW-Entladestelle (neu /Verfahrensgegenstand) sowie Flugaschesilo KS6 zum Stahlsilo für Flugasche an der Zementmühle 8 (Bestand / bereits genehmigt)
- Einrichtung und Betrieb einer LKW-Entladestelle für Flugasche.

Es wird nur Flugasche eingesetzt, die nach die nach DIN EN 450 zertifiziert ist und ein Nebenprodukt darstellt. Die bisherigen Produktionskapazitäten und Einsatzmengen bleiben unverändert: Die derzeitige Klinkerproduktionskapazität des Zementwerks Schelklingen von 4.710 t pro Tag wird nicht erhöht.

3.2.8 Genehmigungsfähigkeit

Nach den vorgelegten Antragsunterlagen und bei Einhaltung der vorgenannten Nebenbestimmungen kann davon ausgegangen werden, dass die in § 5 BImSchG genannten Betreiberpflichten erfüllt und schädliche Umwelteinwirkungen, sonstige Gefahren, erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht zu erwarten sind, sowie die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG vorliegen. Da dem Vorhaben auch keine anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen, war die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zu erteilen.

Gemäß § 12 Absatz 1 Satz 1 BImSchG in Verbindung mit § 36 Absatz 1 VwVfG kann die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

3.2.9 Immissionsschutz

Von der Änderung betroffene Auswirkungen bezüglich der Luftschadstoffemission beziehungsweise –immission betreffen die Komponente Gesamtstaub:

- Emissionsquelle 169: Hierbei handelt es sich um die Bestandsquelle des Klinkersilos. Diese bleibt im Wesentlichen unverändert. Anstatt Klinkerstaub wird nunmehr Flugaschestaub emittiert.
- Emissionsquelle 408: Hierbei handelt es sich um eine neue Emissionsquelle – Entstaubung Schneckenpumpe.

Eine gutachterliche Betrachtung erfolgt in den Antragsunterlagen unter Kapitel 13 – Staubgutachten (Müller-BBM, Lufthygienisches Gutachten, [REDACTED] vom 22. Juni 2023). Die Minderung an den gefassten Emissionsquellen Q169 und Q408 erfolgt nach dem Stand der Technik. Am Lkw-Fahrverkehr / der Anzahl Lkw/d erfolgen keine Änderungen zum derzeitigen Betriebszustand. Die immissionsseitigen Auswirkungen der neuen Emissionsquelle Q408 treten lediglich im direkten Nahbereich der Quelle auf dem Gelände des Zementwerks auf und sind im Gesamtkontext des Zementwerks vernachlässigbar. Die Emissionsquelle Q169 gehört zum Bestand und wird bereits im Rahmen eines parallelen Verfahrens betrachtet (Müller-BBM, Lufthygienisches Gutachten, [REDACTED] vom 16.12.2022). Durch die Nebenbestimmungen ist sichergestellt, dass die Emissionsquellen während ihrer gesamten Betriebsdauer nach dem Stand der Technik betrieben werden.

Von der Änderung betroffene Auswirkungen bezüglich Lärm werden in den Antragsunterlagen unter Kapitel 14 – Schallgutachten betrachtet (Müller-BBM, Fachgutachten zum Schallimmissionsschutz „Umnutzung des bestehenden Klinkersilos VI als Flugaschesilo“ Bericht-Nr. [REDACTED] vom 22. Juni 2023). Im Rahmen der Umbaumaßnahmen und Umnutzungen entstehen verschiedene weitere Schallquellen, welche unter Kapitel 5.1 – Stationäre Geräuschquellen in Tabelle 3 aufgelistet werden. Bei den neuen Schallquellen wird zwischen dauerhaften Schallemittehenden und Schallquellen, die ausschließlich im Tagbetrieb laufen, unterschieden. Tabelle 3 enthält die jeweils angenommenen Schallleistungspegel der Schallquellen beziehungsweise Aggregate (inklusive Schallschutzmaßnahmen bzw. schalltechnische Anforderungen). Soweit es sich um Bestandsanlagen handelt, die lediglich umgenutzt werden, wurden diese nicht berücksichtigt, da diese bereits im Emissionsansatz für die Bestandsanlagen Berücksichtigung fanden.

Für den Tagzeitraum werden in Kapitel 6.3.1 Tabelle 4 die prognostizierten Beurteilungspegel für die Zusatzbelastung des gesamten Zementwerks (inklusive der neuen Anlagen / Aggregate) dargestellt. An allen maßgeblichen Immissionsorten ist die Zusatzbelastung

des gesamten Zementwerks tagsüber irrelevant, das heißt der jeweilige Immissionsrichtwert wird um mindestens 6 dB unterschritten. Für den Nachtzeitraum werden in Kapitel 6.3.2 Tabelle 5 die prognostizierten Teil-Beurteilungspegel für die vom Betrieb der neu geplanten Anlagen hervorgerufenen Geräuschemissionen berechnet und mit den zulässigen Beurteilungspegeln an den jeweiligen maßgeblichen Immissionsorten verglichen. Diese liegen um mindestens 23 dB unter den jeweils zulässigen Beurteilungspegeln. Somit ist entweder die allgemeine Anforderung der Irrelevanz (tagsüber) beziehungsweise die für den Anlagenstandort spezifische Anforderung, dass es durch die Vorhabenänderung zu keiner messbaren Erhöhung der nachts durch das gesamte Zementwerk hervorgerufenen Geräuschemissionen kommen wird, erfüllt.

Durch die Nebenbestimmungen wird sichergestellt, dass die in Kapitel 5.1 Tabelle 3 des schalltechnischen Gutachtens (Müller-BBM, [REDACTED] vom 22. Juni 2023) getroffenen Annahmen für Schalleistungspegel umgesetzt und mittels Messungen validiert beziehungsweise verifiziert werden.

3.2.10 Abfallrecht

Beim Einsatz der Flugasche im Zementherstellungsprozess fällt prozessbedingt kein Abfall an. Die beim Betrieb anfallenden Stäube werden abgeschieden und in den Materialstrom zurückgeführt. Abfälle aus Wartungs-, Instandhaltungs- und Reinigungsarbeiten werden gesammelt und einem Entsorger übergeben, es ergeben sich keine Änderungen zum bisher genehmigten Betrieb.

Die gelagerte und eingesetzte Flugasche ist nach DIN EN 450 zertifiziert, es handelt sich dabei um ein Nebenprodukt der Strom- und Wärmeerzeugung. Bei ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage fallen daher keine Abfälle an.

3.2.11 Umgang mit Wassergefährdenden Stoffen

Aus Sicht des Wasserrechts war insbesondere zu prüfen, ob die Anforderungen der AwSV erfüllt werden.

Bei Flugasche handelt es sich um einen schwach wassergefährdenden Feststoff (Wassergefährdungsklasse 1).

Folgende AwSV-Anlagen sind für dieses Vorhaben erforderlich, die gemäß § 14 AwSV wie folgt abgegrenzt werden:

Die Anlage für die Befüllung, Lagerung sowie Förderung und Dosierung von Flugasche besteht aus den folgenden Anlagenteilen, die im engen funktionalen und verfahrenstechnischen Zusammenhang stehen:

- Abfüllfläche für die pneumatische Befüllung mittels Silofahrzeugen
- Lagersilo, das Flugaschesilo KS6 (ehemals Klinkersilo VI) mit einem Volumen von 9.500 m³ (entspricht ca. 9.500 Tonnen) Flugasche, ausgestattet mit automatischer Füllstandsmessung und Überfüllsicherung
- Förder- und Dosieraggregate bis zur Aufgabestelle am Flugasche-Stahlsilo an der Zementmühle ZM8

Das schwach wassergefährdende Trafoöl (WGK 1) wird im Traforaum des Elektrogebäudes, welches südöstlich vom neuen Flugaschesilo KS6 errichtet wird, in dichten geschlossenen Anlagenteilen über ausreichend dimensionierten Rückhalteeinrichtungen mit maximal 600 Litern verwendet.

Für die Antriebe und Fördertechnik werden Schmier- und Hydraulikstoffe (Fette, Öle, Hydrauliköle), wassergefährdende Stoffe der Wassergefährdungsklasse 1 in sehr geringen Mengen von jeweils < 220 l bzw. 200 kg, antragsgemäß in oberirdischen, gegenüber diesen Stoffen beständigen, dichten Anlagenteile über ausreichend dimensionierten Rückhalteeinrichtungen verwendet.

Bei den oberirdischen HBV-Anlagen (Anlagen zum Herstellen, Behandeln, Verwenden wassergefährdender Stoffe) für Trafoöl und für Schmier- und Hydraulikstoffe handelt es sich aufgrund der maßgebenden Wassergefährdungsklasse 1 und den maßgebenden Volumina von jeweils < 1 m³ bzw. < 1 Tonne um Anlagen der Gefährdungsstufe A. Eine Prüfpflicht gemäß § 46 Absatz 3 und Anlage 6 AwSV besteht für diese Anlagen nicht.

Bei der oberirdischen AwSV-Anlage für Flugasche handelt es sich aufgrund der maßgebenden Wassergefährdungsklasse 1 und des maßgebenden Volumens von jeweils > 1.000 Tonnen um eine Anlage der Gefährdungsstufe C.

Aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes von 1000 Tonnen für den wassergefährdenden Feststoff, Flugasche, mit der in der AwSV-Anlage umgegangen wird, ist die Anlage gemäß § 46 Absatz 3 und Anhang 6 AwSV vor Inbetriebnahme und nach wesentlichen Änderungen durch einen AwSV-Sachverständigen zu prüfen.

Für die prüfpflichtige Anlage zum Lagern und Abfüllen des schwach wassergefährdenden Feststoffes, Flugasche ist grundsätzlich nach § 63 Absatz 1 Satz 1 WHG eine Eignungsfeststellung erforderlich.

Dieses Erfordernis entfällt nach § 63 Absatz 3 WHG sowie nach § 41 AwSV für Anlagen nur unter den dort genannten Voraussetzungen. Diese gesetzlichen Voraussetzungen für ein Entfallen des Feststellungserfordernisses liegen hier nicht vor.

Gemäß § 62 Absatz 1 Satz 1 WHG müssen Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft so beschaffen sein und so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu befürchten ist.

Flugasche wird nach der pneumatischen Befüllung des neuen Flugaschesilos KS6 (ehemaliges Klinkersilos VI) mittels Silofahrzeuge in geschlossenen, dichten Anlagenteilen aus Stahl oder Beton gelagert und gefördert. Die Anlagenteile werden entstaubt. Der anfallende Staub wird dem Prozess wieder zugeführt.

Die Lagerung und Förderung von Flugasche findet antragsgemäß witterungsgeschützt statt. Ein Zutritt von Niederschlagswasser ist bei ordnungsgemäßen Betrieb ausgeschlossen.

Das Flugaschesilo KS6 verfügt über zwei Überfüllsicherungen, einer kontinuierlichen Füllstandsmessung mittels Radarsonde (bei Füllstand von 98 % - 2 % entspricht ca. 30 m³ - ist eine neue LKW-Entladung nicht mehr möglich) und einer Max-Sonde auf der Silodecke gegen Überfüllung, die beim Ansprechen den Befüllvorgang automatisch unterbricht.

Die pneumatischen Befüllungen des Flugaschesilos KS6 findet auf bereits befestigter Abfüllfläche statt.

Damit ist bei den Befüllvorgängen bei ordnungsmäßigem Betrieb ein Austreten von Flugasche ausgeschlossen.

Antragsgemäß sind alle Anlagenteile für Flugasche standsicher, vor mechanischer Beschädigungen geschützt aufgestellt und gegenüber dem wassergefährdenden Feststoff Flugasche beständig.

Unfallbedingtes Austreten von wassergefährdenden Stoffen (Flugasche, Trafoöl, Schmier- und Hydraulikstoffe) bei der Anlieferung oder durch Undichtigkeiten werden durch regelmäßige Kontrollen nach Nebenbestimmungen 2.3.8 und 2.3.10 frühzeitig erkannt. Die Leckagen werden mit Umsetzung der Nebenbestimmungen 2.3.7, 2.3.8 und 2.3.10 umgehend behoben, vollständig aufgenommen und ordnungsgemäß entsorgt.

Löschwasserrückhaltung

Da der schwach wassergefährdende Feststoff Flugasche nicht brennbar ist und die wassergefährdenden Schmier- und Hydraulikstoffe sowie das Trafoöl (WGK 1) mit weniger als 100 t in der Anlage vorkommen, gilt die Löschwasser-Rückhalte-Richtlinie nicht für diese AwSV-Anlagen. Aufgrund des Besorgnisgrundsatzes nach § 62 Absatz 1 WHG bzw. § 53 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit § 20 AwSV sowie aufgrund der allgemeinen Sorgfaltspflicht nach § 5 Absatz 1 WHG ist antragsgemäß im Brandfall für die Anlage für die Flugasche und für die Trafoöl-Anlage die Rückhaltung des Löschwassers vorgesehen. Im Havarie – und Brandfall werden antragsgemäß und nach Nebenstimmung 2.3.9 die wassergefährdenden Stoffe und das mit wassergefährdenden Stoffe verunreinigte Löschwasser oder Niederschlagswasser mittels mobiler Schutzmaßnahmen durch die Feuerwehr lokal auf den befestigten Flächen zurückgehalten. Löschwasser wird zudem durch das Abschiebern des Regenklärbeckens gegenüber dem Fließgewässer Ach zurückgehalten.

Das Regierungspräsidium Tübingen ist gemäß § 82 Absatz 2 Nummer 2a WG für die Entscheidung über den Feststellungsantrag sachlich zuständig. Es ist gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 des LVwVfG auch örtlich zuständig, weil die beantragte Eignungsfeststellung sich auf eine Betriebsstätte eines Unternehmens bezieht, die im räumlichen Dienstbezirk des Regierungspräsidiums Tübingen liegt.

Die Antragstellerin hat mit den Antragsunterlagen vom 06.04.2023 beim Regierungspräsidium Tübingen einen Antrag auf Eignungsfeststellung für die Anlage zur Befüllung und Lagerung von Flugasche (im Flugaschesilo KS6, ehemaliges Klinkersilo VI) gestellt. Bei antragsgemäßer Ausführung unter Einhaltung der Vorgaben der gutachterlichen Stellungnahmen des Sachverständigen Herrn Dr.- Ing. Harald Auer vom 30.03.2023 (siehe Anlage 16 der Antragsunterlagen) sowie mit Umsetzung der Nebenbestimmungen 2.3.7-2.3.10 kann die Eignung der geplanten Flugasche-Anlage für die Befüllung und Lagerung von Flugasche im Flugaschesilo KS6 (ehemaliges Klinkersilo VI) im Zementwerk Schelklingen festgestellt werden. Eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässer ist durch die Anlagen nicht zu besorgen.

Entwässerung

Durch das Vorhaben ändert sich nichts an der Entwässerung des Betriebsgeländes. Die Abfüllfläche und das bestehende Klinkersilo VI, welches in das Flugaschesilo KS6 umgebaut wird, befinden sich bereits auf befestigte Verkehrs- und Hofflächen, die über das betriebseigene Regenklärbecken in das Gewässer, Ach entwässert werden. Für die Umnutzung zum Flugaschesilo KS6 ist zusätzlich die Errichtung einer neuen Rohrbrücke und eines neuen Elektrogebäudes mit einer Dachfläche von ca. 6 m x 6 m erforderlich, welche auf Schotterflächen aufgestellt werden. Das Niederschlagswasser der neuen

Rohrbrücke und der Dachfläche des Elektrogebäudes wird flächig unterhalb der Rohrbrücke beziehungsweise über die Dachtraufe in die das Elektrogebäude umgebene Schotterfläche abgeführt. Es handelt sich hierbei gemäß der Begriffsbestimmung nach § 54 Absatz 1 WHG nicht um Abwasser, die Entwässerung der Dachfläche des Elektrogebäudes ist damit nicht erlaubnispflichtig.

Mit Umsetzung von Nebenbestimmung 2.3.5 ist durch die Entwässerung dieser Dachfläche eine Verunreinigung von Gewässer oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen.

Wasserschutzgebiet

Das Vorhaben liegt nicht in einem Überschwemmungsgebiet für HQ100, aber in der Wasserschutzgebietszone III A des Wasserschutzgebiets Blaubeuren-Gerhausen. Gemäß § 6 Nummer 2 der geltenden Wasserschutzgebietsverordnung¹ sind das Errichten und Erweitern von oberirdische Anlagen mit Stoffen der Wassergefährdungsklasse WGK 1 ohne Begrenzung unter Einhaltung der Anforderungen der AwSV zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist.

Aufgrund der antragsgemäßen Einhaltung der Anforderungen der AwSV mit den Sicherheits- und Rückhalteeinrichtungen sowie durch die geplanten organisatorischen Maßnahmen zum Schutz vor Gewässerverunreinigungen, wie regelmäßige Kontrollen, und mit Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.3.4, 2.3.7 bis 2.3.10 ist dieser Ausnahmetatbestand gegeben.

Nach § 7 Nummer 3 der Wasserschutzgebietsverordnung ist das Errichten und Erweitern von sonstigen baulichen Anlagen zulässig, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist. Aufgrund der Darstellungen in den Antragsunterlagen ist nicht davon auszugehen, dass bei der Errichtung der erforderlichen Fundamente das Grundwasser angeschnitten wird. Danach verbleibt ein ausreichender Grundwasserflurabstand, so dass auch nicht mit einer Bauwasserhaltung zu rechnen ist. Daher ist auch dieser Ausnahmetatbestand erfüllt. Damit ist eine Befreiung von den Verboten dieser Wasserschutzgebietsverordnung nicht erforderlich.

Durch die Umbauarbeiten mit Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.3.1 bis 2.3.6 sowie durch den Betrieb des Flugaschesilos KS6 mit Einhaltung der Nebenbestimmungen 2.3.4, 2.3.7 bis 2.3.10 ist eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen.

¹ Rechtsverordnung des Landratsamtes Alb-Donau-Kreis zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wasserfassungen Blaubeuren-Gerhausen des Zweckverbandes Landeswasserversorgung, des Zweckverbandes Wasserversorgung Albgruppe III und der Stadt Blaubeuren vom 3. Dezember 2003

AZB

Eine Fortschreibung des Ausgangszustandsberichts (AZB) vom 8. Januar 2019, gemäß §§ 10 Absatz 1a BImSchG, 4a Absatz 4 der 9. BImSchV ist nicht erforderlich. Vorliegend wird mit zusätzlich relevant gefährlichen Stoffen, Flugasche sowie Trafoöl und Schmier-/Hydraulikstoffe (Fette, Öle, Hydrauliköle) der Wassergefährdungsklasse 1 (WGK 1) in relevanten Mengen (Flugasche > 10 m³) umgegangen.

Eine Verschmutzung von Boden und Gewässer bei ordnungsgemäßigem Betrieb kann ausgeschlossen werden, da die jeweiligen Mengen von Trafoöl und Schmier-/Hydraulikstoffe (WGK 1) mit ≤ 600 L unterhalb der Schwelle von 10 m³ für oberirdische AwSV-Anlagen liegen und da diese wassergefährdenden Stoffe in flüssigkeitsdichten, geschlossenen Anlagenteilen mit ausreichend dimensionierten Rückhalteeinrichtungen gehandhabt werden.

Für die oberirdische AwSV-Anlage für Flugasche (WGK 1) wird der Schwellenwert von > 10 m³ überschritten, bei dem eine Boden- und Gewässerverschmutzung nicht ausgeschlossen werden kann. Im Gutachten (des Ingenieurbüros für Technischen Umweltschutz [REDACTED], Anlage 18 der Antragsunterlagen) wird nachvollziehbar und plausibel beschrieben, dass aufgrund der Sicherheitseinrichtungen bei der Handhabung von Flugasche in geschlossenen, vor Witterungseinflüssen geschützten Anlagenteilen über Bodenflächen, die den betriebstechnischen Anforderungen genügen und im dicht verschlossenem Silo, das gegenüber diesem Feststoff beständig ist und mit automatischen Überfüllsicherungen ausgestattet ist, während der gesamten Betriebsdauer keine Boden- und Gewässerverschmutzung zu besorgen ist. Hier gilt der Ausnahmetatbestand, wonach die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers dann nicht besteht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag gemäß § 10 Absatz 1a Satz 2 BImSchG ausgeschlossen werden kann.

3.2.12 Erlöschen der Genehmigung

Rechtsgrundlage für die auflösende Bedingung in Nummer 1.5 dieser Entscheidung wonach die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten Frist nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen wird, ist § 18 Absatz 1 Nummer 1 BImSchG. Mit der Fristsetzung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass sich mit zunehmendem zeitlichem Abstand zwischen Erteilung und Inanspruchnahme der Genehmigung zunehmend auch die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse verändern können. Dies kann Auswirkungen auf die Genehmigungsvoraussetzungen haben und die verfolgten Schutz- und Vorsorgeziele gefährden. Eine Fristsetzung ist daher insbeson-

dere im öffentlichen Interesse, wenn es sich wie hier um eine Anlage nach der IE-Richtlinie handelt, für die besondere Anforderungen Anwendung finden. Es wird daher eine Frist von drei Jahren als angemessen angesehen. Sie gibt unter Wahrung des vorgenannten öffentlichen Interesses der Antragstellerin ausreichend Spielraum und Planungssicherheit.

4 Gebühren

Für die Erteilung dieser immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung wird unter Nummer 1.7 dieser Entscheidung eine **Gesamtgebühr in Höhe von [REDACTED]** festgesetzt. Als Antragstellerin hat die Heidelberg Materials AG gemäß § 5 Absatz 1 Nummer 1 LGebG die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Gebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung an sich:

Die immissionsschutzrechtliche Gebührenentscheidung in Höhe von [REDACTED] beruht auf den § 1, 3, 4, 5, 7, 12 und 14 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Gebührenverordnung des Umweltministeriums (GebVO UM) und den Nummern 8.4.1, 8.8.2 in Verbindung mit der Nummer 8.1.1 der Anlage zur GebVO UM.

Zu Grunde gelegt wurden Investitionskosten in Höhe von [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Gebühr für die miteingeschlossene baurechtliche Genehmigung

Zusätzlich wird gemäß Anmerkungen zu den Nummern 8 bis 8.18.3 (2) GebVerz UM in Verbindung mit § 1 Absatz 1 GebVO WM und der Nummer 13.1.1 GebVerz WM eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich wie folgt: 4 Promille von [REDACTED].

Gebühr für die miteingeschlossene Eignungsfeststellung

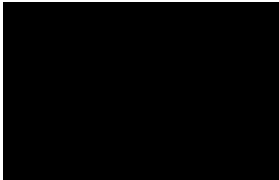
Zusätzlich wird gemäß Anmerkungen zu den Nummern 8 bis 8.18.3 (2) GebVerz UM in Verbindung mit Nummer 13.6.1 GebVerz UM eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Nach Nummer 13.6.1 GebVerz UM reicht der Gebührenrahmen hinsichtlich der Eignungsfeststellung von [REDACTED]. Innerhalb dieses Gebührenrahmens ist die Gebührenhöhe für die Eignungsfeststellung nach pflichtgemäßem Ermessen festzusetzen. Bei der Festsetzung dieser Gebühr wurden die Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei

der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) sowie gem. § 7 LGebG die Verwaltungskosten, die wirtschaftliche und sonstige Bedeutung der öffentlichen Leistung für den Gebührenschuldner und das Äquivalenzprinzip beachtet.

5 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats beim Verwaltungsgericht Sigmaringen mit dem Sitz in Sigmaringen die Klage erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen



6 Hinweise

6.1 Allgemein

- 6.1.1** Soweit in dieser Genehmigung nichts Anderes festgelegt ist, gelten die Regelungen vorangegangener Genehmigungen und Anordnungen weiter.
- 6.1.2** Die Genehmigung ergeht unbeschadet behördlicher Entscheidungen, die gemäß § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden (§ 21 Absatz 2 der 9. BImSchV).

6.2 Baurecht

- 6.2.1** Die Baugenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach Erteilung der Genehmigung mit der Bauausführung nicht begonnen oder wenn sie nach diesem Zeitraum ein Jahr unterbrochen worden ist. Diese Frist kann auf schriftlichen Antrag verlängert werden (§ 62 LBO).
- 6.2.2** Der Baufreigabebeschein (Roter Punkt) ist auf der Baustelle an einer von der Straße aus gut sichtbare Stelle anzubringen und gegen Witterungseinflüsse zu schützen. Er darf erst nach Baufertigstellung entfernt werden.
- 6.2.3** Neu errichtete Gebäude, die Änderung der Grundflächen bestehender Gebäude und die Änderung der wesentlichen Zweckbestimmung sind nach ihrer Durchführung der zuständigen Vermessungsbehörde (Fachdienst Vermessung beim Landratsamt Alb-Donau-Kreis) anzuzeigen (§ 18 Vermessungsgesetz). Diese Erfassung dient der Fortführung des Liegenschaftskatasters. Auf die Anzeige kann verzichtet werden, wenn stattdessen ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit der Durchführung der erforderlichen Vermessungsarbeiten beauftragt wird. Die Vermessungsarbeiten sind gebührenpflichtig.
- 6.2.4** Verstöße gegen baurechtliche Bestimmungen und Abweichungen von der erteilten Baugenehmigung können als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO verfolgt werden.

6.3 Entsorgung von Abfällen

- 6.3.1** Die Entsorgung von Abfällen hat gemäß den Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und den weiteren, auf Grundlage des KrWG erlassenen Rechts-

normen (zum Beispiel Nachweisverordnung (NachwV), Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV), Gewerbeabfall-Verordnung (GewAbfV)) zu erfolgen. Hierbei wird insbesondere auf die in § 7 KrWG enthaltenen Grundpflichten der Kreislaufwirtschaft hingewiesen.

- 6.3.2** Die bei dem Umbau der Anlagenteile sowie beim Betrieb der Anlage anfallende Abfälle sind gemäß den Vorgaben der AVV vom 10.12.2001 – in der jeweils gültigen Fassung – einzustufen. Prozessbedingt anfallende Stoffe, die als Abfall entsorgt werden müssen, sind hinsichtlich ihrer Zusammensetzung und für ihre Einstufung auf die maßgeblichen gefahrenrelevanten Eigenschaften zu untersuchen. Die Probenahme hat entsprechend dem aktuellen Stand der Probenahmetechnik zu erfolgen (auf die Richtlinie der LAGA PN 98 und der LAGA Methodensammlung Abfalluntersuchung vom 14. Oktober 2016 wird diesbezüglich verwiesen).
- 6.3.3** Entsprechend der Gewerbeabfall Verordnung haben Erzeuger und Besitzer von Bau- und Abbruchabfällen die unter § 8 GewAbfV aufgeführten Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und nach Maßgabe des § 8 Absatz 1 und § 9 Absatz 4 des KrWG vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwendung oder dem Recycling zuzuführen. Zudem sind Gemische einer Vorbehandlungsanlage oder Aufbereitungsanlage zuzuführen.
- 6.3.4** Sofern das beim Abbruch anfallende Material in technischen Bauwerken verwertet werden soll, sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten.

6.4 Wasserrecht

- 6.4.1** Für die Lagerung und den Umgang mit Flugasche sowie für den Umgang mit Trafoöl und mit den wassergefährdenden Betriebsmitteln (Hydrauliköl oder Schmierfette) in den Anlagenteilen sind die Anforderungen der AwSV einzuhalten. Insbesondere wird auf die Prüfpflicht vor Inbetriebnahme der Anlagen für Flugasche gemäß § 46 Absatz 3 AwSV, sowie auf das Erfordernis der Anlagendokumentation gemäß § 43 AwSV, der Erstellung einer Betriebsanweisung nach § 44 Absatz 1 AwSV und des dauerhaften Anbringens eines Merkblatts zu Betriebs- und Verhaltensvorschriften an gut sichtbarer Stelle in der Nähe der Anlage gemäß § 44 Absatz 4 AwSV hingewiesen.
- 6.4.2** Es wird zudem daraufhin gewiesen, dass vor wesentlichen Änderungen der Anlage zur Befüllung und Lagerung von Flugasche im Sinne von § 2 Absatz 31 AwSV die Eignung der betroffenen Anlagen gemäß § 63 Absatz 1 WHG erneut

durch das Regierungspräsidium Tübingen festgestellt werden muss. Dem Regierungspräsidium Tübingen sind hierzu die entsprechenden Antragsunterlagen für die Eignungsfeststellung nach § 42 AwSV digital und schriftlich zuzuschicken.

- 6.4.3** Das Vorhaben befindet sich in der Zone III A des rechtskräftigen Wasserschutzgebietes Blaubeuren-Gerhausen. Die Bestimmungen der Schutzzonenverordnung vom 03.12.2003 sind einzuhalten. Während der Bauarbeiten sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten gemäß § 5 WHG und der Besorgnisgrundsatz gemäß § 53 WG einzuhalten.

6.5 Gebühren

- 6.5.1** Die Gebühr wird mit der Bekanntgabe dieses Bescheides zur Zahlung fällig (§ 18 LGebG). Sie ist unter Angabe des Kassenzzeichens an die Landesoberkasse Baden-Württemberg auf das auf Seite 1 dieses Bescheides angegebene Konto zu überweisen. Wird die Gebühr nicht innerhalb eines Monats nach Fälligkeit entrichtet, wird für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 von Hundert des rückständigen, auf volle 50 Euro nach unten abgerundeten Betrages erhoben (§ 20 LGebG).
- 6.5.2** Eine Klage gegen den Bescheid entfaltet keine aufschiebende Wirkung für die Fälligkeit der festgesetzten Gebühr. Die Gebühr ist daher fristgemäß zu bezahlen und wird zurückerstattet, wenn die Klage Erfolg hatte.

7 Antragsunterlagen

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Stand	Seiten- anzahl
Ordner 1 von 1			
-	Deckblatt Antrag	06.04.2023	1
-	Inhaltsverzeichnis	06.04.2023	1
Kapitel 01: Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsantrag			
01	Genehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1, 2 BlmSchG für die Umnutzung des bestehen- den Klinkersilos VI als Flugaschesilo KS6 ErstellerIn: HeidelbergCement AG	06.04.2023	3
Kapitel 02: Formblattantrag			
02.1	Formblatt – Inhaltsübersicht	06.04.2023	2
02.2	Formblatt 1 – Antragsstellung	22.06.2023	6
02.3	Formblatt 2.1 – Technische Betriebseinrich- tungen	06.04.2023	1
02.4	Formblatt 2.2 – Produktionsverfahren-Er- satzstoffe	06.04.2023	1
02.5	Formblatt 3.1 – Emissionen-Betriebsvor- gänge	06.04.2023	1
02.6	Formblatt 3.2 – Emissionen- Maßnahmen	06.04.2023	1
02.7	Formblatt 3.3 – Emissionen- Quellen	06.04.2023	1
02.8	Formblatt 4 – Lärm	18.07.2023	6
02.9	Formblatt 5.1 – Abwasser-Anfall	Rev 22.06.2023	1
02.10	Formblatt 5.2 – Abwasser-Abwasserbe- handlung	Rev 22.06.2023	1
02.11	Formblatt 5.3 – Abwasser-Einleitung	Rev 22.06.2023	1
02.12	Formblatt 6.1 – Übersicht-Wassergefähr- dende Stoffe	06.04.2023, bzw. Rev 22.06.2023	2
02.13	Formblatt 6.2 – Detailangaben-Wg Stoffe Anlage: Flugaschesilo KS6	Rev 22.06.2023	3
02.13	Formblatt 6.2 – Detailangaben-Wg Stoffe Anlage: Trafostation	18.07.2023	3
02.13	Formblatt 6.2 – Detailangaben-Wg Stoffe	22.06.2023	3

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Stand	Seiten- anzahl
	Anlage: Hydraulikstation		
02.14	Formblatt 7 – Abfall	06.04.2023	1
02.15	Formblatt 8 – Arbeitsschutz	06.04.2023	3
02.16	Formblatt 9 – Ausgangszustandsbericht	18.7.23	3
02.17	Formblatt 10.1 – Anlagensicherheit-Störfall- verordnung	06.04.2023	2
02.19	Formblatt 11 – Umweltverträglichkeitsprü- fung	18.07.2023	1
Kapitel 03: Anlagentechnik und Betrieb			
03	Anlagen- und Betriebsbeschreibung (Erläu- terungsbericht)	06.04.2023, bzw. Rev 22.06.2023	27
Kapitel 04: Übersichtslageplan bzw. Werkslageplan			
04	Übersichtslageplan (unmaßstäblich) ErstellerIn: ██████████	06.04.2023	1 Plan
Kapitel 05: Bebauungsplan			
05	„Zementwerk Schelklingen“. Stadt Schelkling- gen Gemarkungen Schelklingen und Schmiechen. Bestandsplan für den Teilbe- reich 1 (M 1: 2.000) ErstellerIn: ██████████ ██████	22.04.2015	1 Plan
Kapitel 06: Flächennutzungsplan			
06	Auszug Flächennutzungsplan (unmaßstäb- lich) ErstellerIn: ██████████	06.04.2023	1 Plan
Kapitel 07: Topographische Karte			
07	Topographische Karte (unmaßstäblich) ErstellerIn: ██████████	06.04.2023	1 Plan
Kapitel 08: Flurkarte			
08	Auszug aus dem Liegenschaftskataster. Lie- genschaftskarte 1:2500 (M 1 : 2.500) ErstellerIn: Vermessungsverwaltung Baden- Württemberg. Landratsamt Alb-Donau- Kreis, Vermessungsbehörde	14.02.2022	1 Plan

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Stand	Seiten- anzahl
Kapitel 09: Fließschema			
09	Fließschema Umbau Klinkersilo 6 für Flug- asche mit LKW-Entladung und Förderleitung ErstellerIn: HeidelbergCement AG	13.03.2023	1 Plan
Kapitel 10: Aggregatliste			
10	HeidelbergCement Werk Schelklingen. Um- bau Klinkersilo VI. Aufstellung der elektri- schen Verbraucher ErstellerIn: HeidelbergCement AG	03.04.2023	6
Kapitel 11: Produkt- und Sicherheitsdatenblätter			
11.1	SDB Flugasche ErstellerIn: ██████████	05.04.2018	8
11.2	PDB Flugasche ErstellerIn: ██████████	Juli 2021	1
11.3	SDB Trafoöl RENOLIN ELTEC ErstellerIn: ██████████ ██████	22.11.2022	11
11.4	SDB Hydraulikflüssigkeit Tectrol HLP 46 ErstellerIn: ██████████	17.05.2022	7
11.5	SDB Schmiermittel Tectrol Gear CLP 220 ErstellerIn: ██████████	20.05.2022	7
11.6	SDB Schmiermittel Tectrol Gear CLP SYN 320 ErstellerIn: ██████████	31.05.2022	8
Kapitel 12: Probenahme- und Prüfplan Qualitätssicherung			
12	Arbeitsanweisung QS 300 Zementwerk Schelklingen. Probenahme- und Prüfplan. Vorgaben für alle Einsatzstoffe, Zwischen- und Endprodukte. Ausgabe 16 ErstellerIn: HeidelbergCement AG	31.01.2023	8

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Stand	Seiten- anzahl
Kapitel 13: Fachgutachten Luftreinhaltung			
13	Lufthygienisches Gutachten. Bericht Nr. M174387/01 ErstellerIn: ██████████	22.06.2023	80
Kapitel 14: Schalltechnische Untersuchung			
14	Fachgutachten zum Schallimmissionsschutz im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens. Bericht Nr. M123749/40 ErstellerIn: ██████████	22.06.2023	33
Kapitel 15: Brandschutzkonzept			
15	Brandschutzkonzept ErstellerIn: ██████████	30.03.2023	9
Kapitel 16: Anlagenbezogener Gewässerschutz (AwSV) und Löschwasserrückhaltung (LöRüRL)			
16	Gutachterliche Stellungnahme zu den entsprechenden Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hinsichtlich der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes (WHG, AwSV) inklusive der Löschwasserrückhaltung ErstellerIn: ██████████ ██████████	30.03.2023	6
Kapitel 17: Unterlage zur UVP-Vorprüfung			
17	Unterlage für die Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht ErstellerIn: ██████████	03.04.2023	28
Kapitel 18: Relevanzprüfung Erstellung Ausgangszustandsbericht (AZB)			
18	Relevanzprüfung zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nach § 10 Abs. 1a BImSchG für Boden und Grundwasser ErstellerIn: ██████████	30.03.2023	12

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Stand	Seiten- anzahl
Kapitel 19: Bauantrag mit Entwässerungsplan			
19.1	Deckblatt und Inhaltsverzeichnis Baugesuch ErstellerIn: [REDACTED] [REDACTED]	06.04.2023	1
19.2	Bauantrag (Anl. 4) ErstellerIn: [REDACTED] [REDACTED]	06.04.2023	3
19.3	Baubeschreibung (Anl. 6) + Anlage ErstellerIn: [REDACTED] [REDACTED]	06.04.2023	3
19.4	Amtl. Lageplan zum Bauantrag, Lageplan 1 ([REDACTED] M 1 : 1.000) ErstellerIn: [REDACTED] [REDACTED]	10.11.2022	1 Plan
19.5	Lageplan schriftlicher Teil gem. § 4 LBOVVO ErstellerIn: [REDACTED] [REDACTED]	02.06.2023	3
19.6	Übersichtslageplan (Plan Nr. [REDACTED], M 1 : 2.500) ErstellerIn: [REDACTED]	07.05.2021	1 Plan
19.7	Einzugsgebiet 2023. Versiegelte Flächen -> Basis für LfU-Formblatt-Bewertungsverfah- ren (Plan Nr. SCH_SAN_04_LA_0030, M 1 : 2.000) ErstellerIn: [REDACTED]	04.04.2023	1 Plan
19.8	Statistischer Erhebungsbogen ErstellerIn: [REDACTED] [REDACTED]	06.04.2023	6
19.9	Bauzeichnungen 22A047_PuL_001 Grund- riss E-Gebäude und Rohrbrücke (M 1 : 100) ErstellerIn: [REDACTED] [REDACTED]	04.04.2023	1 Plan

Ordner/ Kapitel	Inhalt der Antragsunterlagen	Stand	Seiten- anzahl
19.10	Bauzeichnungen 22A047_PuL_002 Schnitte (M 1 : 100) ErstellerIn: [REDACTED] [REDACTED]	04.04.2023	1 Plan
19.11	Bauzeichnungen 22A047_PuL_003 Ansichten (M 1 : 100) ErstellerIn: [REDACTED] [REDACTED]	04.04.2023	1 Plan
19.12	Angaben zu gewerblichen Anlagen (Anl. 8) ErstellerIn: [REDACTED] [REDACTED]	05.06.2023	4
19.13	Abfallverwertungskonzept (AV-Konzept) ErstellerIn: [REDACTED] [REDACTED]	08.07.2021	5
Kapitel 20: ISO-Zertifikate			
20.1	Zertifikat für den Geltungsbereich Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Zement, Kalkprodukten, Gips, Sand und Kies und anderen Bindemitteln. Qualitätsmanagementsystem nach DIN EN ISO 9001:2015 und Umweltmanagementsystem nach DIN EN ISO 14001:2015 ErstellerIn: [REDACTED] [REDACTED]	03.05.2021	8
20.2	Zertifikat für den Geltungsbereich Entwicklung, Herstellung und Vertrieb von Zement, Kalkprodukten, Gips, Sand und Kies und anderen Bindemitteln. Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001:2018 ErstellerIn: [REDACTED] [REDACTED]	03.05.2021	8
Kapitel 21: Übereinstimmungserklärung bei digitaler Ausführung der Antragsunterlagen			
21	Übereinstimmungserklärung bei digitaler Ausführung der Antragsunterlagen ErstellerIn: HeidelbergCement AG	18.07.2023	1

8 Zitierte Regelwerke

4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
AVV	Abfallverzeichnis-Verordnung vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist.
AwSV	Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist.
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 19. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1792) geändert worden ist.
GebVO UM	Verordnung des Umweltministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden in seinem Geschäftsbereich (Gebührenverordnung UM - GebVO UM) vom 23.09.2021 (GBl. 2021, 869)
GebVO WM	Verordnung des Wirtschaftsministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Wirtschaftsministeriums (Gebührenverordnung Wirtschaftsministerium - GebVO WM) vom 22. April 2020 (GBl. 2020, 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Oktober 2020 (GBl. S. 963).
GewAbfV	Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 896), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist.

ImSchZuVO	Verordnung der Landesregierung, des Umweltministeriums und des Verkehrsministeriums über Zuständigkeiten für Angelegenheiten des Immissionsschutzes (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung - ImSchZuVO), vom 11. Mai 2010, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 47).
KrWG	Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 56) geändert worden ist.
LBO	Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 5. März 2010 (GBl. 2010, 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07. Februar 2023 (GBl. S. 26, 41).
LGebG	Landesgebührengesetz vom 14.12.2004 (GBl. 2004 S. 895) zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 21. Mai 2019 (GBl. S. 161, 185).
LVwVfG	Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG) in der Fassung vom 12. April 2005, letzte berücksichtigte Änderung eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2021 (GBl. S.181)
NachwV	Nachweisverordnung vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2298), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. April 2022 (BGBl. I S. 700) geändert worden ist.
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist.
VwV-Kostenfestlegung	Verwaltungsvorschrift des Finanzministeriums über die Berücksichtigung der Verwaltungskosten insbesondere bei der Festsetzung von Gebühren und sonstigen Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV-Kostenfestlegung) vom 31. Oktober 2022 (GABI. Nr. 11, S. 883).

WG	Wassergesetz für Baden-Württemberg (WG), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 7. Februar 2023 (GBl. S. 26, 43).
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51, S. 2585) das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist.

9 Anlagen Baurecht

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz
89018 Ulm



Bauherr:

HeidelbergCement AG, Zementwerk Schelklingen, Zementwerk 1/1, 89601 Schelklingen

Bauvorhaben:

Umnutzung des bestehenden Klinkersilos VI als Flugaschesilo KS6, 



Bauort:

Schelklingen, Zementwerk 1/1

Baubeginnsanzeige
(§ 59 Abs. 2 Landesbauordnung)

Ich zeige den Baubeginn für das Bauvorhaben an.

Der Baubeginn erfolgte am

Bauausführende Firma:

Meine Adresse hat sich geändert:

Telefonnummer:

E-Mail-Adresse:

Ort, Datum

Bauherr

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz
89018 Ulm



Bauherr:

HeidelbergCement AG, Zementwerk Schelklingen, Zementwerk 1/1, 89601 Schelklingen

Bauvorhaben:

Umnutzung des bestehenden Klinkersilos VI als Flugaschesilo KS6, AZ:



Bauort:

Schelklingen, Zementwerk 1/1

Antrag auf Schlussabnahme (§ 67 Landesbauordnung)

Ich beantrage die Schlussabnahme des Bauvorhabens.

- Ich zeige die Fertigstellung des Bauvorhabens an.
- Für das fertiggestellte Bauvorhaben benötige ich eine Abnahmebescheinigung:
 - ja / nein
- Meine Adresse hat sich geändert:
- Telefonnummer:
- E-Mail-Adresse:

Ort, Datum

Bauherr

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz
89018 Ulm



Bauherr:

HeidelbergCement AG, Zementwerk Schelklingen, Zementwerk 1/1, 89601 Schelklingen

Bauvorhaben:

Umnutzung des bestehenden Klinkersilos VI als Flugaschesilo KS6, AZ: 



Bauort:

Schelklingen, Zementwerk 1/1

Fertigstellungsanzeige

- Ich zeige die Fertigstellung des Bauvorhabens an.
- Für das fertiggestellte Bauvorhaben benötige ich eine Abnahmebescheinigung.
Deshalb beantrage ich die Abnahme.
Mir ist bekannt, dass diese Abnahme gebührenpflichtig ist.
- Meine Adresse hat sich geändert:
- Telefonnummer:
- E-Mail-Adresse:

Ort, Datum

Bauherr

Landratsamt Alb-Donau-Kreis
Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz
89018 Ulm



Zum Bauantrag 23.1088

Bauherr:

HeidelbergCement AG, Zementwerk Schelklingen, Zementwerk 1/1, 89601 Schelklingen

Bauvorhaben:

Umnutzung des bestehenden Klinkersilos VI als Flugaschesilo KS6, AZ: 



Bauort:

Schelklingen, Zementwerk 1/1

wird bestätigt, dass gemäß § 45 LBO bestellt ist als

- Bauleiter für das gesamte Bauvorhaben**

Name:

Beruf:

Telefon

Anschrift:

- Fachbauleiter**

Name:

Beruf Telefon

Anschrift:

für folgende Facharbeiten:.....

Die in § 45 LBO festgelegten Pflichten:

1. Der Bauleiter hat die ordnungsgemäße, den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Einzelzeichnungen, Einzelberechnungen und Anweisungen des Planverfassers oder, soweit diese nicht notwendig sind, den genehmigten Bauvorlagen entsprechende Ausführung des Bauvorhabens zu überwachen; er hat die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Verstöße, denen nicht abgeholfen wird, hat er der Baurechtsbehörde unverzüglich mitzuteilen. Er hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmer zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer bleibt unberührt.
2. Hat der Bauleiter nicht für alle ihm obliegenden Aufgaben die erforderliche Sachkunde und Erfahrung, so hat er den Bauherrn zu veranlassen, geeignete Fachbauleiter zu bestellen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters. Der Bauleiter bleibt für das ordnungsgemäße Ineinandergreifen seiner Tätigkeiten mit denen der Fachbauleiter verantwortlich.

Die in § 45 Landesbauordnung festgelegten Pflichten sind uns bekannt.

Wenn vor oder während der Bauzeit ein Wechsel in den Personen eintreten sollte, teilen wir dies dem Landratsamts Alb-Donau-Kreis - Fachdienst Bauen, Brand- und Katastrophenschutz - unverzüglich mit.

Ort, Datum

Unterschrift Bauherr

Unterschrift Bauleiter

Unterschrift Fachbauleiter

rpt 